

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**
**1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Gemisch  
 Produktname : Neutralisationsmittel FNK  
 UFI : 2AVA-AV2T-Y201-DTFM  
 Artikelnummer : 180300

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
**1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Neutralisationsmittel

**1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Grünbeck Wasseraufbereitung GmbH  
 Josef-Grünbeck-Str., 1  
 DE- 89420 Höchstädt a.d.Donau  
 Deutschland  
 T +49 9074 41 0  
[chemie@gruenbeck.de](mailto:chemie@gruenbeck.de)

**1.4. Notrufnummer**

| Land        | Organisation/Firma | Notrufnummer        |
|-------------|--------------------|---------------------|
| Deutschland | Giftnotruf Erfurt  | +49 (0) 361 730 730 |

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**
**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1 H290  
 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A H314  
 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 H318  
 Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

**Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen**

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Verursacht schwere Augenschäden.

**2.2. Kennzeichnungselemente**
**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr  
 Enthält : Natriumhydroxid  
 Gefahrenhinweise (CLP) : H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  
 H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
 P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.  
 P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.  
 P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
 P310 - Sofort Arzt, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

# Neutralisationsmittel FNK

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

P405 - Unter Verschluss aufbewahren.  
P501 - Inhalt und Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

| Komponente                  |   |
|-----------------------------|---|
| Natriumhydroxid (1310-73-2) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.<br>Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name            | Produktidentifikator   | %        | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]          |
|-----------------|--|----------|---|
| Natriumhydroxid | CAS-Nr.: 1310-73-2<br>EG-Nr.: 215-185-5<br>EG Index-Nr.: 011-002-00-6<br>REACH-Nr.: 01-2119457892-27 | 2,5 – 10 | Met. Corr. 1, H290<br>Skin Corr. 1A, H314<br>Eye Dam. 1, H318 |

| Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: |  |  |
|---------------------------------------|--|--|
| Name                                  | Produktidentifikator   | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte   |
| Natriumhydroxid                       | CAS-Nr.: 1310-73-2<br>EG-Nr.: 215-185-5<br>EG Index-Nr.: 011-002-00-6<br>REACH-Nr.: 01-2119457892-27 | ( 0,5 $\leq$ C < 2) Skin Irrit. 2, H315<br>( 0,5 $\leq$ C < 2) Eye Irrit. 2, H319<br>( 2 $\leq$ C < 5) Skin Corr. 1B, H314<br>( 5 $\leq$ C $\leq$ 100) Skin Corr. 1A, H314 |

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Mit Wasser und Seife waschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser ausspülen und Arzt konsultieren. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Den Mund mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen auslösen. Sofort einen Arzt rufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Verätzungen.
- Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Schwere Augenschäden.
- Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Verätzungen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

# Neutralisationsmittel FNK

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Bei Umgebungsbränden, geeignete Löschmittel verwenden. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>). Schaum. Wassersprühstrahl.
- Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Nicht brennbar.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Gas/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Personen in Sicherheit bringen.

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Mit viel flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Neutralisationsmittel verwenden.
- Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- Informationen zur sicheren Handhabung finden Sie in Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Behälter dicht geschlossen halten. Gas/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
- Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. In gut verschlossenen Behältern kühl und trocken lagern. Vor Frost schützen. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.
- Unverträgliche Produkte : Säuren.
- Unverträgliche Materialien : Metalle.
- Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 8B - Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

- Keine weiteren Informationen verfügbar

# Neutralisationsmittel FNK

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

##### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

| Natriumhydroxid (1310-73-2)          |                     |
|--------------------------------------|---------------------|
| DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)             |                     |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ | 1 mg/m <sup>3</sup> |
| DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)     |                     |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ | 1 mg/m <sup>3</sup> |

##### 8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

##### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

###### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

##### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

###### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



###### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

###### Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille tragen

###### 8.2.2.2. Hautschutz

###### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

###### Handschutz:

Schutzhandschuhe. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Durchdringungszeit beim Handschuhhersteller rückfragen

| Handschutz |                          |                   |            |               |      |
|------------|--------------------------|-------------------|------------|---------------|------|
| Typ        | Material                 | Permeation        | Dicke (mm) | Durchdringung | Norm |
|            | Nitrilkautschuk (NBR)    | 6 (> 480 Minuten) | > 0,4      |               |      |
|            | Butylkautschuk           | 6 (> 480 Minuten) | > 0,7      |               |      |
|            | Viton® II                | 6 (> 480 Minuten) | > 0,7      |               |      |
|            | Chloroprenkautschuk (CR) | 6 (> 480 Minuten) | > 0,65     |               |      |

###### 8.2.2.3. Atemschutz

###### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

# Neutralisationsmittel FNK

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |   |
|---|---|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig                                     |
| Farbe   | : Farblos.                                    |
| Geruch  | : Geruchlos.                                  |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar                             |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht anwendbar                             |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar                             |
| Siedepunkt  | : > 100 °C                                    |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht anwendbar                             |
| Explosive Eigenschaften                           | : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. |
| Brandfördernde Eigenschaften                      | : Nicht selbstentzündlich.                    |
| Explosionsgrenzen                                 | : Nicht verfügbar                             |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht verfügbar                             |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht verfügbar                             |
| Flammpunkt  | : Keine Information verfügbar                 |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht verfügbar                             |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar                             |
| pH-Wert   | : > 12 (20 °C)                                |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht verfügbar                             |
| Löslichkeit                                       | : Nicht verfügbar                             |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar                             |
| Dampfdruck  | : Nicht verfügbar                             |
| Dampfdruck bei 50 °C                              | : Nicht verfügbar                             |
| Dichte  | : ≈ 1,11 g/cm <sup>3</sup> (20 °C)            |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar                             |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C                    | : Nicht verfügbar                             |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar                             |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

|              |                                   |
|--------------|-----------------------------------|
| Mischbarkeit | : vollständig mischbar mit Wasser |
| VOC-Gehalt   | : 0 %                             |

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Korrosiv gegenüber Metallen. Reagiert mit: Säuren. Peroxide. Säurechloride. Organische Stoffe. Beim Verdünnen oder Auflösen in Wasser tritt immer eine starke Erhitzung auf.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Metalle.

# Neutralisationsmittel FNK

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Ätzende Dämpfe.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|   |   |
|---|---|
| Akute Toxizität (Oral)                                      | : Nicht eingestuft  |
| Akute Toxizität (Dermal)                                    | : Nicht eingestuft  |
| Akute Toxizität (inhalativ)                                 | : Nicht eingestuft  |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Verursacht schwere Verätzungen der Haut.<br>pH-Wert: > 12 (20 °C) |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Verursacht schwere Augenschäden.<br>pH-Wert: > 12 (20 °C)         |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft  |
| Keimzell-Mutagenität  | : Nicht eingestuft  |
| Karzinogenität  | : Nicht eingestuft  |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft  |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft  |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft  |
| Aspirationsgefahr   | : Nicht eingestuft  |

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

|  |   |
|--|---|
| Ökologie - Allgemein                         | : Das nicht neutralisierte Produkt kann gefährlich für Wasserorganismen sein. |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Nicht eingestuft  |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Nicht eingestuft  |
| Nicht schnell abbaubar                       |   |

#### Natriumhydroxid (1310-73-2)

|                       |  |
|-----------------------|--|
| LC50 - Fisch [1]      | 45,4 mg/l (96 Std., Salmo gairdneri, Statisches System, Süßwasser, Experimenteller Wert, Lösung >=50%) |
| EC50 - Krebstiere [1] | 40,4 mg/l Test organisms (species): Ceriodaphnia sp.   |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### Natriumhydroxid (1310-73-2)

|                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| Persistenz und Abbaubarkeit       | Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | Nicht anwendbar (anorganisch)              |
| ThSB                              | Nicht anwendbar (anorganisch)              |

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### Natriumhydroxid (1310-73-2)

|                           |                         |
|---------------------------|-------------------------|
| Bioakkumulationspotenzial | Nicht bioakkumulierbar. |
|---------------------------|-------------------------|

### 12.4. Mobilität im Boden

#### Natriumhydroxid (1310-73-2)

|                  |  |
|------------------|--|
| Ökologie - Boden | Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität des Stoffes vorhanden. |
|------------------|--|

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Neutralisationsmittel FNK

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in Abwasserkanäle, Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung






### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Kontaminierte Verpackungen müssen optimal entleert werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Verpackungen müssen wie das unbenutzte Produkt entsorgt werden. Mit Wasser unter Zusatz eines Reinigungsmittels reinigen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR   | IMDG  | IATA  | ADN   | RID   |
|---|---|---|---|---|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>   |   |   |   |   |
| UN 1824   | UN 1824   | UN 1824   | UN 1824   | UN 1824   |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>                                   |   |   |   |   |
| NATRIUMHYDROXIDLÖS<br>UNG   | NATRIUMHYDROXIDLÖS<br>UNG   | Sodium hydroxide solution   | NATRIUMHYDROXIDLÖS<br>UNG   | NATRIUMHYDROXIDLÖS<br>UNG   |
| <b>Eintragung in das Beförderungspapier</b>   |   |   |   |   |
| UN 1824<br>NATRIUMHYDROXIDLÖS<br>UNG, 8, II, (E)                                    | UN 1824<br>NATRIUMHYDROXIDLÖS<br>UNG, 8, II   | UN 1824 Sodium hydroxide<br>solution, 8, II   | UN 1824<br>NATRIUMHYDROXIDLÖS<br>UNG, 8, II   | UN 1824<br>NATRIUMHYDROXIDLÖS<br>UNG, 8, II   |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>   |   |   |   |   |
| 8   | 8   | 8   | 8   | 8   |
|  |  |  |  |  |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>  |   |   |   |   |
| II  | II  | II  | II  | II  |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>   |   |   |   |   |
| Umweltgefährlich: Nein  | Umweltgefährlich: Nein<br>Meeresschadstoff: Nein                                    | Umweltgefährlich: Nein  | Umweltgefährlich: Nein  | Umweltgefährlich: Nein  |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar  |   |   |   |   |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

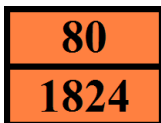
Klassifizierungscode (ADR) : C5  
Begrenzte Mengen (ADR) : 1L  
Freigestellte Mengen (ADR) : E2  
Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC02  
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP15  
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : T7  
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : TP2  
Tankcodierung (ADR) : L4BN  
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : AT

# Neutralisationsmittel FNK

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Beförderungskategorie (ADR) : 2  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl) : 80  
Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

### Seeschifftransport

Begrenzte Mengen (IMDG) : 1 L  
Freigestellte Mengen (IMDG) : E2  
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001  
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC02  
Tankanweisungen (IMDG) : T7  
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP2  
EmS-Nr. (Brand) : F-A  
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-B  
Staukategorie (IMDG) : A  
Trennung (IMDG) : SGG18, SG35  
Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Farblose Flüssigkeit. Greift Aluminium, Zink und Zinn an. Reagiert mit Ammoniumsalzen unter Bildung von Ammoniakgas. Verursacht Verätzungen der Haut, der Augen und der Schleimhäute. Reagiert heftig mit Säuren.

### Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2  
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y840  
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 0.5L  
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 851  
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 1L  
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 855  
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 30L  
Sondervorschriften (IATA) : A3, A803  
ERG-Code (IATA) : 8L

### Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : C5  
Begrenzte Mengen (ADN) : 1 L  
Freigestellte Mengen (ADN) : E2  
Beförderung zugelassen (ADN) : T  
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EP  
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0

### Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : C5  
Begrenzte Mengen (RID) : 1L  
Freigestellte Mengen (RID) : E2  
Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC02  
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) : MP15  
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : T7  
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : TP2  
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : L4BN  
Sondervorschriften für RID-Tanks (RID) : TU42  
Beförderungskategorie (RID) : 2  
Expressgut (RID) : CE6  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 80

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt



# Neutralisationsmittel FNK

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen unterliegen.

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

VOC-Gehalt : 0 %

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EC) 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen unterliegt.

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten  
Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten  
Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)  
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Änderungshinweise |                     |              |             |
|-------------------|---------------------|--------------|-------------|
| Abschnitt         | Geändertes Element  | Modifikation | Anmerkungen |
|                   | Ausgabedatum        | Geändert     |             |
|                   | Ersetzt Version vom | Geändert     |             |
| 1.1               | UFI                 | Hinzugefügt  |             |

### Abkürzungen und Akronyme:

|        |   |
|--------|---|
| ADN    | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR    | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE    | Schätzwert der akuten Toxizität   |
| BKF    | Biokonzentrationsfaktor   |
| BLV    | Biologischer Grenzwert  |
| BOD    | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)  |
| COD    | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)   |
| DMEL   | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  |
| DNEL   | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung   |
| EG-Nr. | Europäische Gemeinschaft Nummer   |
| EC50   | Mittlere effektive Konzentration  |
| EN     | Europäische Norm  |
| IARC   | Internationale Agentur für Krebsforschung   |
| IATA   | Verband für den internationalen Luftransport  |
| IMDG   | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport  |
| LC50   | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration  |
| LD50   | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                       |
| LOAEL  | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung  |
| NOAEC  | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung  |

# Neutralisationsmittel FNK

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| <b>Abkürzungen und Akronyme:</b> |  |
|----------------------------------|--|
| NOAEL                            | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                             |
| NOEC                             | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung     |
| OECD                             | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung        |
| OEL                              | Arbeitsplatzgrenzwert  |
| PBT                              | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                   |
| PNEC                             | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                |
| RID                              | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| SDB                              | Sicherheitsdatenblatt  |
| STP                              | Kläranlage   |
| ThSB                             | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)                                  |
| TLM                              | Median Toleranzgrenze  |
| VOC                              | Flüchtige organische Verbindungen                                      |
| CAS-Nr.                          | Chemical Abstract Service - Nummer                                     |
| N.A.G.                           | Nicht Anderweitig Genannt  |
| vPvB                             | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                              |
| ED                               | Endokrinschädliche Eigenschaften                                       |

| <b>Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:</b> |   |
|---|---|
| Eye Dam. 1  | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1                 |
| Eye Irrit. 2  | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2                 |
| H290  | Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.                            |
| H314  | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315  | Verursacht Hautreizungen.   |
| H318  | Verursacht schwere Augenschäden.                                  |
| H319  | Verursacht schwere Augenreizung.                                  |
| Met. Corr. 1  | Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1                          |
| Skin Corr. 1A                                       | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A        |
| Skin Corr. 1B                                       | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B        |
| Skin Irrit. 2                                       | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2                           |

SDB EU (REACH Anhang II) - Grünbeck3

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.